Berlin, im April 2010 Stellungnahme Nr. 20/2010 abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch seinen Zivilrechtsausschuss

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz beim Widerruf von Fernabsatzverträgen

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln

(Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln

Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt

Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle

Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin

Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen

Rechtsanwalt Dr. Michael Schultz, Karlsruhe (BGH)

zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Christine Martin

Verteiler:

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesrat - Rechtsausschuss

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V., Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Justizministerin und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik

Deutschland

Deutscher Richterbund e.V., Berlin

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft im DAV

Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin

Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf.

Der Entwurf erfüllt sachgerecht die Anforderungen, wie sie sich durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-498/07 (*Messner*) darstellen. Die Verselbständigung der Regeln über den Wertersatz bei Fernabsatzverträgen in einen eigenen Paragraphen dient der Übersichtlichkeit und ist zu begrüßen.

Redaktionell wird zu § 312e BGB-E Folgendes angeregt:

- (a) In Absatz 1 sollte die Reihenfolge der Nummern 1 und 2 umgekehrt werden. Die Voraussetzung für den Grund der Verpflichtung ist vorrangig vor der Beschränkung der Höhe.
- (b) Im Absatz 2 sollten die Worte "wenn er", mit denen die Nummern 1 und 2 beginnen, vor die Klammer gezogen werden.

Danach würde die Vorschrift wie folgt lauten:

"§ 312e

Wertersatz bei Fernabsatzverträgen

- (1) Bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren hat der Verbraucher abweichend von § 357 Abs. 1 Wertersatz für Nutzungen nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten,
- (c)
- (d) 1. wenn er vom Unternehmer entsprechend § 360 Abs. 1 und 2 über sein Widerrufs- und Rückgaberecht belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat und

- (e) 2. soweit er die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsfähigkeit der Ware hinausgeht.
- (f) (2) Bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § 357 Abs. 1 Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten, wenn er
 - (g) 1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und
 - (h) 2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt."

Die zu Absatz 2 vorgeschlagene Formulierung ist nicht nur schlanker, sondern dient auch der Klarheit. Die Fassung des Entwurfs verwendet das – in der jüngeren Gesetzgebung häufiger anzutreffende – Formulierungsschema:

"A gilt, wenn B gilt und wenn C gilt".

Trotz der Verknüpfung der beiden Bedingungen mit "und" ist diese Formulierung wegen der Wiederholung der Konditionalkonjunktion "wenn" mindestens zweideutig. Sie kann nämlich auch wie folgt gelesen werden:

"A gilt, wenn B gilt und (auch) wenn C gilt".

Eindeutig ist die Formulierung nur, wenn die beiden Elemente der Bedingung von ein und derselben Konditionalkonjunktion "wenn" abhängen.

Die Abkürzung des Wortes Absatz nach einer Paragraphenangabe entspricht der üblichen Gesetzessprache.